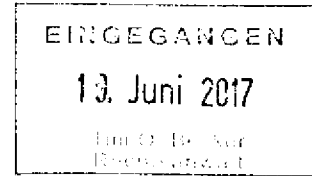


**Amtsgericht Hamburg-Wandsbek**

Az.: 713 C 76/17

Verkündet am 15.06.2017

L  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**T**

Hamburg

**- Kläger -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tim Oliver Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: Z-45/17-Be

gegen

**FKH OHG,**

**- Beklagte -**

Prozessbevollmächtigter:

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek - Abteilung 713 - durch den Richter am  
Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.06.2017 für Recht:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte den mit Schreiben ihres Rechtsanwalts von L  
vom 23.2.2017 zu Zeichen 6804238 gegen den Kläger geltend gemachten Anspruch in  
Höhe von insgesamt 347,22 € „Ursprungsgläubiger CenturyBiz GmbH – Dinner For Dogs  
– Kaufvertrag vom 23.5.2011“ einschließlich Nebenforderungen nicht hat.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist als negative Feststellungsklage zulässig (§ 256 I ZPO). Der Kläger hat ein Interesse an der Feststellung. Die Beklagte berührt sich des streitgegenständlichen Anspruchs. Das Feststellungsinteresse ist nicht durch Leistungsklage der Beklagte entfallen. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in dieser Sache eine Leistungsklage gegen den Kläger wegen des Anspruchs rechtshängig wäre, die nicht mehr ohne Zustimmung des Klägers zurückgenommen werden könnte. Ein anhängiges Mahnverfahren ist für die Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage ohne Bedeutung.

Die Klage ist begründet.

Die ungeachtet der Prozessrollen für ihren Anspruch darlegungsbelastete Beklagte trägt zur Begründung ihres Anspruchs nichts vor.

Da sie dem Termin unentschuldigt ferngeblieben ist, der eigens auf ihren Antrag auf mündliche Verhandlung anberaumt worden ist, kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden. Rechtliches Gehör ist im Termin gewährt worden.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert beträgt bis 500 €.

gez.

Richter am Amtsgericht